

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 14	Erkheim, 12. August	2025
--------	---------------------	------

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2025	90
Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben Flurneuordnung Erkheim II Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes	91
Hinweis zur Übung der Bundeswehr	92

2- 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs.2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die **Verwaltungsgemeinschaft Erkheim** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.030.152 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	113.499 EUR
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf **1.687.530 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2024 auf **8.654 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **195,00 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf **0 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2024 auf **8.654 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Erkheim, den 05.08.2025
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
gez. Christa Bail
Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweise zu der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim:

1. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art 65 Abs.3 Satz 3 GO).
2. Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 30.07.2025 (Geschäftszeichen: 24-9410.0) keine nach Art 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

1- 70.1

Bekanntmachung des Amts für Ländliche Entwicklung Schwaben Flurneuordnung Erkheim II - Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergeinschaft Erkheim II hat den Flurbereinigungsplan erstellt.
Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen
- Verzeichnis der Flurstücke mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG)
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

Bestandsblatt (Einlage)
Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentüternachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
Belastungsnachweis
Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim, vom 19.08.2025 mit 02.09.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.



Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951/index.php/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

Mittwoch, 03.09.2025,
von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ort: Rathaus Erkheim, Marktstr. 1, 87746 Erkheim,

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Erkheim II am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Erkheim II am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Krumbach (Schwaben), 06.08.2025
gez. Josef Rampp
Technischer Amtsrat

Hinweis:

Die Übung der Bundeswehr wurde im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 33 am 07.08.2025 veröffentlicht.



Rampp
Leiter der Geschäftsstelle